

Jenseits der Opferschutzrichtlinie

§§ 406g und h StPO des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. ORRG) wollen überschießend über die Vorgaben aus Europa – erstmals – die psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte regeln, »zur Informationsvermittlung [und] qualifizierte[n] Betreuung und Unterstützung im gesamten Verfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung des Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden und ihre Aussagebereitschaft zu fördern«. Damit tritt der psychosoziale Prozessbegleiter neben den Rechtsanwalt als Beistand des zur Nebenklage Berechtigten. In der amtlichen Begründung heißt es dazu: »Über die eigentliche Richtlinienumsetzung hinaus erscheint das geltende Instrumentarium der Opferschutzregelungen in einzelnen Bereichen erweiterungsbedürftig. Dies gilt in besonderem Maße für das Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung, deren bislang lediglich rudimentäre Regelungen ihrer aktuellen Bedeutung in der Praxis nicht mehr gerecht wird.« (Hervorh. d. Verf.)

Was heißt praktische Bedeutung? In der Praxis wendet sich ein Mensch, der sich als Opfer einer Straftat wähnt, einer Opferschutzinstitution zu, die ihrerseits rechtlichen und/oder psychotherapeutischen Beistand (im weitesten Sinne) vermittelt. Der Anwalt als Rechtsbeistand hat – nimmt er seine Aufgabe professionell wahr – den Mandanten über das gesamte Strafverfahren und die Implikationen der Zeugen- und Nebenklagerolle zu informieren. Sieht er den/die Mandant/in in erhebliche psychische Probleme verstrickt, wird er psychologischen und/oder psychiatrischen Sachverstand hinzuziehen. Alle befassten professionellen Berater unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 u. 3 StGB. Der psychosoziale Prozessbegleiter hat kein Aussageverweigerungsrecht (vgl. BGH 1 StR 359/11 Rz. 21). Kooperieren in der Betreuung des nebenklageberechtigten Zeugen Anwalt und psychosozialer Prozessbegleiter, so könnte an dieser Stelle die Sollbruchstelle für das Informationsbeherrschungsrecht des Zeugen liegen – etwa wenn das Gericht oder die Verteidigung den Prozessbegleiter in den Zeugenstand ruft, um ihn zur Entwicklungsgeschichte der Aussage des oftmals einzigen Belastungszeugen zu befragen. Konkurrieren psychosozialer Prozessbegleiter und anwaltlicher Beistand, etwa in Fragen der Konsequenzen einer Anzeigenerstattung, den Aussichten eines durch den Zeugen ausgelösten Verfahrens – insbesondere nach Verlängerung der Ruhensvorschrift des § 78 StGB auf das 30. Lebensjahr – im Hinblick auf die Anforderungen des § 261 StPO und die Beweisschwierigkeiten bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, damit der/die Betroffene nicht in »aussichtslose Verfahren« durch »Förderung der Aussagebereitschaft« bugsiert wird, so zeichnen sich Kompetenzkonflikte ab, die zur Orientierungslosigkeit des Betroffenen führen können. Schon die Binnenkritik stellt sich daher quer zur geplanten Gesetzesnovelle. Die professionelle Begleitung des fraglich Verletzten *durch einen Anwalt* sollte ungebrochen und kompetent die wegleitenden Entscheidungen mit diesem treffen. Dazu gehören auch und gerade die Belange der psychischen Befindlichkeit.

Die Kritik aus der Verteidigungsperspektive kommt hinzu: Was hat der psychosoziale Prozessbegleiter unternommen, um die »Aussagebereitschaft zu fördern«, könnte die grundlegende Fragestellung lauten. Was bedeutet »Vermeidung der Sekundärviktimsierung« in einem Prozess, in dem es erst um die Aufklärung einer Primärviktimsierung geht? Welches sind die Elemente zur Definition von »stark belasteten Verletzten«? Werden damit zugleich die Eingangsvoraussetzungen für die Einholung von aussagepsychologischen Gutachten mitgeliefert? Welche – unbewusst – suggestiven Faktoren werden im Prozessbegleitungsszenario wirksam? Wird der Zeuge auf eine einmal bei der Polizei erstattete Aussage gerade via psychosozialer Prozessbegleitung fixiert oder wird ihm noch die Freiheit gelassen, sich von früheren Irrtümern zu distanzieren?

Die mit der psychosozialen Prozessbegleitung drohenden Gefahren sind evident. Widersprüche und Friktionen drohen wie aufgezeigt auch im Innenverhältnis. Ein Gewinn – im Sinne wohl gemeinten Opferschutzes – ist weder für den Betroffenen noch für den Strafprozess zu sehen.

Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf